

den Gedanken hier ausgesprochen haben. Wie meine Freunde darüber denken, weiß ich nicht. Er ist lediglich in meinem Gehirn entstanden, aber vielleicht hat die Deputation die Güte, die Frage noch etwas näher zu erörtern.

Sodann möchte ich zweitens einen Punkt hervorheben, der mir bisher nicht ganz verständlich geworden ist, ich meine den 3 Pfennig-Paragraphen.

(Sehr richtig!)

Was in der Vorlage zur Begründung dieses Paragraphen gesagt worden ist, das trifft in sehr vielen Beziehungen zu. Nur eins will mir dabei noch nicht einleuchten oder noch nicht überzeugend nachgewiesen erscheinen, daß dann, wenn für land- und forstwirtschaftliche Besitzungen die Ausscheidung beantragt wird, das übrige Vermögen, das zur Vermögenssteuer herangezogen wird, frei sein soll, wenn es unter 10,000 M. bleibt. Also Sie wissen ja, die Grenze ist 10,000 M., und in der Vorlage wird nun vorgeschlagen, daß, wo die 3 Pf. bezahlt werden, das übrige Vermögen so behandelt wird, als ob der land- und forstwirtschaftliche Grundbesitz gar nicht da wäre. Das leuchtet mir doch eigentlich wenig ein, meine Herren, das kann ich nicht leugnen. Also wenn ich ein Großgrundbesitzer bin und habe außerdem vielleicht noch 9000 M. Werthpapiere, die bei mir als Reserve im Kasten liegen, so sollen diese 9000 M. deshalb frei bleiben — mein Freund, der Herr Abg. Schubart, schüttelt mit dem Kopfe, aber es ist doch so —, diese 9000 M. sollen frei bleiben, weil die Ausscheidung des Grundbesitzes stattgefunden hat. Das ist mir doch nicht einleuchtend, und ich erwarte in dieser Beziehung noch weitere Beweise.

Und nun muß ich noch, meine Herren, für eine kleine Minderheit meiner Fraktion bemerken, daß dieselbe auch heute noch auf einem ablehnenden Standpunkte der Vermögenssteuer gegenübersteht. Sie ist der Meinung, daß die Vermögenssteuer mit einer solchen, namentlich für die industriellen Kreise erheblichen Belästigung, mit einem solchen Eindringen in die Geschäftsinterna verbunden sein würde, daß sie sich nicht entschließen kann, dem Gesetze beizustimmen. Sie ist der Meinung, daß das Mehrbedürfnis noch durch die Steigerung der Progression herbeigeschaffen werden soll. Ich bemerke noch einmal, die Herren haben bei uns allein gestanden; ich habe mich vorhin schon darüber ausgesprochen, wie es in dieser Beziehung in meiner Fraktion steht.

Aber eine Bitte an die Königl. Staatsregierung möchte ich noch daran knüpfen. Wir gehen alle von

der Voraussetzung aus — und ich bin überzeugt, daß das ganze Haus davon ausgeht —, daß das Eindringen in die Geschäftsinterna nicht weiter ausgedehnt wird, als wie es unbedingt der Zweck nöthig macht,

(Sehr richtig!)

und daß in dieser Beziehung in den künftig zu erlassenden Instruktionen an die Einschätzungsorgane alles gethan wird, was etwa solchen überflüssigen Scherereien vorbeugen könnte.

(Sehr richtig!)

Ich möchte endlich noch zwei Spezialpunkte berühren, die ich zur Erwägung stelle.

Einmal will unser Gesetzentwurf einjährige Feststellungen der Vermögenssteuer haben; Preußen hat dreijährige. Wenn man vor einem neuen Gesetze steht, vor einer neuen Belastung, da empfindet man die Zukunft immer schauriger, meine Herren, wenn sich das, was man fürchtet, nämlich das Feststellen der Vermögensverhältnisse, in kürzeren Zeiträumen wiederholen soll. Meine Herren! Man würde eine größere Beruhigung schaffen, wenn man es zunächst einmal bei den drei Jahren ließe. Ich gebe zu, daß, rein theoretisch betrachtet, das richtig ist, was die Regierung als Grund gegen diese dreijährige Veranschlagung vorbringt, aber ich glaube, der Sache wegen und um auch, industriellen Kreisen namentlich, diese neue Steuer von vornherein noch etwas beliebter zu machen, wäre es doch sehr zu erwägen, ob man nicht an dem dreijährigen Turnus festhält.

Und dann, meine Herren, möchte ich noch als besondere Paragraphen, die von meinen Freunden als lästig bezeichnet worden sind, hervorheben die §§ 23 und 24. Es sind das die Bestimmungen, die sich an sich nicht werden ändern lassen, die Bestimmungen über das Fragerecht des Bezirkssteuerinspektors und der Kommission; aber der Umstand, daß daran der Verlust des Reklamationsrechtes geknüpft wird, wenn die Frage nicht beantwortet wird oder der Betreffende nicht erscheint, das erscheint uns doch als zu weit gehend. Die Regierung erklärt in ihrer Begründung, diese Bestimmung sei eigentlich von ihr vielmehr getroffen im Interesse der Steuerpflichtigen als im Interesse des Staates, denn sie würden dann viel öfter in der Lage sein, Berufung oder Reklamation einlegen zu müssen und den Beweis des geringeren Vermögens zu führen. Meine Herren! Wenn die Regierung dieser Meinung ist, dann möchte ich vorschlagen, sie soll das einmal zunächst den Betheiligten überlassen. Wenn die Betheiligten finden, daß sie dadurch zu kurz kommen, daß sie Fragen nicht